

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 114 (1946)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswiler Straße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 12 Fr., halbjährlich 6 Fr. 20 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 30 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint je Donnerstags. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 22. August 1946

114. Jahrgang • Nr. 34

Inhalts-Verzeichnis. Der Heilige Stuhl und die italienische Republik — Über den personalen und territorialen Charakter der Gesetze — Internationaler liturgischer Kongreß in Maastricht — Die Stellung der Benefiziaten im Wehrsteuerrecht — Warum? — Glauben und Ehrfurcht des Priesters gegenüber dem heiligsten Sakrament — Schweizerische Studiengemeinschaft für gregorianischen Choral — Totentafel — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Priester-Exerzitien — Rezension.

Der Heilige Stuhl und die italienische Republik

Der Staatsumsturz in Italien hat einen selten friedlichen Verlauf genommen. Nur im heißblütigen Neapel kostete die Wahlpropaganda wenige Menschenleben, sonst verzichtete man auf die Brachialgewalt und beschränkten sich Republikaner und Monarchisten auf die gegenseitige Befehdung durch Wort und Schrift.

Der Apostolische Stuhl nahm diesen politischen Ereignissen gegenüber eine neutrale Stellung ein. Den Wunsch des «Maikönigs» Umberto II., der seinem Vater, Victor Emanuel III., nach dessen formeller Resignation im Regime gefolgt war, konnte der Papst freilich den nachgesuchten Empfang im Vatikan nicht wohl abschlagen, und ebenso empfing Pius XII. den durch den Ausgang der Volksabstimmung über die Regierungsform zum Scheiden gezwungenen jungen Herrscher mit schonungsvoller Güte zur Abschiedsvisite in Privataudienz.

Das Verhältnis zwischen dem «schwarzen», dem päpstlichen Rom, und dem «weißen» des savoyischen Königtums, zwischen Vatikan und Quirinal, war noch vor wenigen Jahren sehr gespannt. Pius IX., der «Gefangene im Vatikan», hatte über die Räuber des Kirchenstaates das Anathem ausgesprochen, und noch Leo XIII., in seiner unvergleichlichen Majestät der letzte Papstkönig, hielt unversöhnlich an seinen souveränen Rechten über den Kirchenstaat fest. Pius X., der Oberitaliener, der von Jugend auf das Haus Savoyen als legitimes Herrscherhaus empfand und mehr den Kampf gegen die verhaßte österreichische Herrschaft als den gegen den Kirchenstaat erlebte, bahnte dann schon bessere Beziehungen zur Italia Unita an und hob das Verbot für die italienischen Katholiken, an den Wahlen sich zu beteiligen, das zweischneidige «ne elettori, ne eletti», auf. Benedikt XV.

schließlich, dessen nächste Verwandten in hohen italienischen Staatswürden standen, gestattete dann auch den Besuch katholischer Staatsoberhäupter in Rom; der Besuch des französischen Präsidenten Loubet in Ignorierung des Vatikans hatte noch unter Pius X. zum offenen Bruch mit dem Quai d'Orsay geführt —. Das spanische und das belgische Königspaar wurden im Vatikan und Quirinal empfangen und so auch die Heirat des Kronprinzen Umberto mit einer katholischen Prinzessin königlichen Geblüts ermöglicht, während sein Vater mit der, freilich aus Staatsraison konvertierten Tochter des «Hammeldiebes» Nikita von Montenegro vorlieb nehmen mußte. Pius XI. löste schließlich die römische Frage durch die Lateranverträge von 1929. Ohne Gefahr war dieses Durchschneiden des gordischen Knotens durch den entscheidmächtigen Papst freilich nicht, besonders da der eine Vertragsvertreter kein anderer als Mussolini war. Pius XI. gab noch nach Abschluß dieses Friedensvertrages vom Duce einem schweizerischen Bischof gegenüber in privatissimo die Charakteristik: «Un uomo da non fidarsi» — und die letzten Taten des Abenteurers haben dieses Wort nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Savoyer Dynastie ist ohne Sang und Klang abgetreten. In ihrer tausendjährigen Geschichte weist sich doch manches Ruhmesblatt auf. Heilige sind aus ihr hervorgegangen, unter ihnen jene gottselige Klosterfrau, die im Kloster von Orbe im Waadtland lebte. Und ein Prinz Eugen von Savoyen, der Europa vor der zweiten Türkengefahr rettete. Wohl für immer tempi passati! Ist doch das englische Königshaus noch der letzte Hort der Monarchie, neben einigen in der Weltpolitik kaum zählenden Duodezkronen.

Wie wird sich das Verhältnis der neuen Republik Italien zum Apostolischen Stuhl entwickeln?

Die Lage des italienischen Katholizismus hat sich bisher unter dem neuen republikanischen Regime nicht ungünstig

gestaltet. Die christlich-demokratische Partei, Trägerin des katholischen Staatsgedankens, ist sogar die stärkste der politischen Parteien und besitzt unter ihnen das absolute Mehr. Der von den christlichen Demokraten gestellte Ministerpräsident Alcide de Gasperi ist überzeugter Katholik. Als er mit dem Faschismus in Konflikt kam, fand er im Vatikan ein Asyl und vorübergehende Anstellung in der Vatikanischen Bibliothek. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß de Gasperi hier mit Pius XII. schon in persönlichen Kontakt trat. Enrico de Nicola, provisorisch von der gesetzgebenden Versammlung zum Oberhaupt des italienischen Staates ernannt, scheint sich als hervorragender Jurist in Neapel, seiner Geburtsstadt, mehr der Advokatur als der praktischen Politik gewidmet zu haben.

Es ist nun für das Verhältnis von Kirche und Staat im republikanischen Italien ein bestes Omen, daß die neue Regierung beim Hl. Vater um eine offizielle Audienz einkam. Sie fand am 31. Juli statt. Staatspräsident de Nicola erschien, begleitet vom Ministerpräsidenten und Außenminister de Gasperi und einem glänzenden Gefolge im Vatikan. Er wurde mit souveränen Ehren empfangen. Der Papst unterhielt sich, wie die Berichterstattung im «Osservatore Romano» feststellt, in intimer Privataudienz 45 Minuten mit dem Staatspräsidenten und empfing hierauf in einer zweiten Audienz den Ministerpräsidenten de Gasperi und dann das ganze Gefolge.

Von besonderem Interesse ist die Ansprache, die der Papst an die Versammlung hielt. Sie lautet:

«Mit Vergnügen heißen wir den höchsten Magistraten des italienischen Staates und in seiner Begleitung den illustren Ministerpräsidenten und Außenminister und die Persönlichkeiten seines Gefolges in unserer Wohnung willkommen.

In einer Zeit des Uebergangs, voll von schwerwiegenden Ereignissen, wie es die jetzige ist, ist Ihre Exzellenz ob Ihrer eminenten Gaben des Intellekts, des juristischen Wissens und der Hingabe an das Wohl des Vaterlandes durch das Vertrauen der gesetzgebenden Versammlung zu einem Amt berufen worden, das Sie ins Zentrum tiefgreifender Wandlungen stellt.

Eine neue Aera der europäischen und Weltpolitik steigt herauf. Zwischen Orient und Okzident gelegen, nimmt die italienische Nation heute mehr als je eine Stellung ein, deren wachsende Verantwortlichkeiten und Gefahren niemandem verborgen bleiben können — eine Stellung, in der einander entgegenstehende politische und soziale Auffassungen aufeinanderstoßen, ohne daß das menschliche Auge sicher vorhersehen kann, welche Formen und welche Mittel zu einer rechten und heilsamen Lösung dieser Gegensätze führen werden.

Indessen erwartet das Volk in seinen Nöten von den Bemühungen seiner Regenten den Uebergang aus einer verwirrten und dunklen Gegenwart in eine ruhige und lichte Zukunft. Wer der Größe dieses Unternehmens bewußt ist und zugleich weiß, daß «die Bauleute vergebens sich abmühen, wenn der Herr das Haus nicht baut» (Ps. 126, 1), erhebt Blick und Herz zum Geber alles Guten und fleht seine göttliche Hilfe auf das italienische Volk und auf alle jene herab, die die Mission haben, es aus einem Zustand der Leiden und der Erniedrigung zu neuer Würde und erneuter Kraft aufzurichten, zu einem wahren und gerechten Frieden: der wahr ist, weil von jedem rechtlichen und tatsächlichen Irrtum frei, und gerecht, indem er jedem das Seine gibt. Aber wie könnten Wahrheit und Recht triumphieren, wo die tiefste Quelle aller Wahrheit und jeder Gerechtigkeit,

ja selbst der Name Gottes mißkannt wird? Zu diesem Werk der Wiedergeburt und des Wiederaufbaues ist Wachsamkeit, männliche Tatkraft, unbeirrbar entschlossenheit vonnöten, um das Wahre und Echte vom Blendwerk, die gesunden Kräfte von den zerstörenden, die Heilmittel von berauschendem Gift zu unterscheiden, und das Volk, das sonst ob so vieler Illusionen das klare Urteil verlieren könnte, zu einer sicheren Einsicht dessen zu erziehen, was wirklich zu seinem Besten dient, und von dem, was dagegen früher oder später ihm Unheil und Schaden bringen kann.

Der Kirche, der Mutter und Erzieherin der Völker, kommt in solchen historischen Zeitenwenden kraft ihrer religiösen und moralischen Aktion eine bedeutende Rolle zu. Sie gibt sich ihr um so eifriger hin, je dringender die Not des Volkes ist. Aber zur Erfüllung dieser heilsamen Tätigkeit ist es notwendig, daß die Beziehungen zwischen den zwei Gewalten der Kirche jene Freiheit der Bewegung und Entfaltung sichern, die ihr nach dem Willen ihres göttlichen Stifters zukommt.

Wir haben das volle Vertrauen, daß das italienische Volk und seine Regierungsmänner stets der Vorteile sich bewußt sind, die aus der anerkannten Fortdauer der in Kraft stehenden Lateranverträge erfließen, und es als eine Ehrensache betrachten, hier auf römischem Boden und vor den Augen der ganzen Welt darzutun, daß die «in corrupta fides» und die «dicatorum conventorumque constantia et veritas», die ihm von der Weisheit der Ahnen überkamen, auch in der Gegenwart und für alle Zeiten ein unveränderliches Gesetz sind.

In inniger Anteilnahme an den Nöten und den Sorgen wie auch an den Hoffnungen und Erwartungen der unserem Herzen so nahestehenden italienischen Nation, erleben wir für dieses geliebte Volk und insbesondere für Ihre Exzellenz und für alle, denen die schwere Sorge obliegt, es auf den Wegen der Tugend, der Ehrlichkeit, des Fortschritts und der Ehre zu führen, den Beistand und die Erleuchtung des Allerhöchsten und zum Unterpand dessen erteilen wir in väterlicher Liebe allen den Apostolischen Segen.»

V. v. E.

Über den personalen und territorialen Charakter der Gesetze

Im Jahre 1912 hat Mons. Eugenio Pacelli, der heute glor- und schmerzreich regierende Papst Pius XII., eine in der Folge vielbeachtete Monographie geschrieben über den personalen und territorialen Charakter der Gesetze, mit besonderer Berücksichtigung des kanonischen Rechtes. Sie wurde neustens ins Französische übersetzt und, wie wir seinerzeit mitteilten, in der Zeitschrift «Ephemerides Iuris Canonici» (I, 5—27) veröffentlicht. Prof. Dino Staffa schrieb dazu einige Erklärungen, welche die Zusammenhänge der Forschung von Mons. Pacelli mit dem Stande des heutigen kirchlichen Rechtes ins helle Licht setzen. Eine Orientierung über diese Zusammenhänge dürfte den gesamten hochwürdigen Klerus interessieren.

Als Mons. Pacelli seine Monographie herausgab, behauptete die Ansicht, wonach den Gesetzen territorialer Charakter zukomme, das Feld. Darnach verpflichteten im allgemeinen die Gesetze nur jene Personen, die im Territorium des betreffenden Gesetzgebers gegenwärtig sind. Abwesende waren nicht an die Gesetze ihres eigenen Territoriums gebunden, außer sie seien — nach der damaligen Terminologie — moralisch gegenwärtig. Peregrini, Aufenthalter, waren direkt nur an die allgemeinen Gesetze des Ortes, wo sie sich aufhielten, gebunden, auch dann, wenn diese an

ihrem Wohnsitzort nicht galten. Indirekt aber sind sie am Aufenthaltsort an all jene Gesetze gebunden gewesen, welche die öffentliche Ordnung, Formalitäten von Rechtshandlungen, liegende Güter und Würde der Religion betrafen. Das Territorialprinzip galt bekanntlich z. B. im Dekrete «Ne temere» vom 2. August 1907, während das «Tametsi» des Konzils von Trient zugleich territorialen und personellen Charakter hatte.

Diese Ansicht vom fast ausschließlich territorialen Charakter der Gesetze wurde von Mons. Pacelli angefochten. Eingehende Studien der Werke des hl. Thomas von Aquin über die Natur der Gesetze, brachten ihn zur Überzeugung, daß die Idee des Territoriums nicht wesentliches Merkmal der Gesetze sei. Es genügt, daß Gesetze einer vollkommenen Gemeinschaft gegeben werden. Selbst für die Gemeinschaften, die ein eigenes begrenztes Territorium besitzen, bleibt dennoch das Gesetz, nach seinem allgemeinen Begriff, Richtschnur und Maßstab der menschlichen Handlungen, und darum ist eine solche Gemeinschaft nicht notwendig an das Territorium gebunden. So wurde es möglich, für Gemeinschaften Gesetze zu erlassen, die für deren Mitglieder auch außerhalb des Territoriums Geltung haben. So wird es auch möglich, daß ein Bischof für seinen Klerus Erlasse geben kann, die denselben auch außerhalb des Bistums verpflichten.

Pacelli's Schrift erschien zur Zeit der Vorbereitung des Codex Iuris Canonici. Es konnte nicht fehlen, daß seine Gedanken eingehend erwogen wurden und Berücksichtigung erfuhren. Tatsächlich lautete im Codex-Entwurf von 1912 Canon 7 ganz einfach: «Leges instituuntur cum promulgantur», und Canon 12: «Peregrini non adstringuntur legibus particularibus sui territorii a quo absunt, nisi earum transgressio in proprio territorio noceat aut leges sint personales; lex autem praesumitur territorialis, nisi aliud constet». Im Schema von 1914 aber lautete der unterdessen aus Canon 7 gewordene Canon 8, Paragraph 2: «Lex non praesumitur territorialis, sed personalis, nisi aliud constet.» Diese Auffassung erschien jedoch überspitzt, und der definitiv geltende Canon erhielt die umgekehrte Formulierung: «Lex non praesumitur personalis, sed territorialis, nisi aliud constet» (Can. 8, § 2). Prof. Staffa meint, man habe diese Formulierung gewählt, um nicht allzu sehr mit der Vergangenheit zu brechen, und um eine stufenweise Rechtsentwicklung anzubahnen. Immerhin hat man gleichzeitig, in voller Harmonie mit Can. 8, § 2, Can. 14 formuliert: «Legibus conditis pro peculiari territorio ii subiciuntur pro quibus latae sunt quique ibidem domicilium vel quasi-domicilium habent et simul actu commorantur, firmo can. 14.» Dieser aber lautet: «Peregrini: 1. non adstringuntur legibus particularibus sui territorii quandiu ab eo absunt, nisi aut earum transgressio in proprio territorio noceat, aut leges sint personales; 2. neque legibus territorii in quo versantur, iis exceptis quae ordini publico consulunt, vel actuum sollemnia determinant; 3. at legibus generalibus tenentur, etiamsi hae suo in territorio non vigeant, minime vero si in loco in quo versantur non obligent. Vagi obligantur legibus tam generalibus quam particularibus quae vigent in loco in quo versantur.»

Es konnte nicht ausbleiben, daß verschiedene Kontroversen entstanden über den Gesetzescharakter der universalen Gesetze und der praecepta. Zu Gunsten des extraterritorialen

Charakters der Gesetze spricht insbesondere auch Can. 201, § 3, der lautet: «Nisi aliud ex rerum natura aut iure constet, potestatem iurisdictionis voluntariam seu non iudicalem quis exercere potest etiam in proprium commodum, aut extra territorium existens, aut in subditum e territorio absentem.» So nach kann also die Iurisdictio voluntaria auch außerhalb des Territoriums ausgeübt werden, und zwar als Regel, nicht als Ausnahme. Gerade so kann verhindert werden, daß die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinschaft überall durch die eigenen Gesetze und Obern erfaßt werden.

Trotz allem herrscht also, wie wir aus obiger Skizze sehen, im Abendland die Präsumption des territorialen Charakters der Gesetze. Etwas anders verhält es sich im Orient. Im Morgenland herrschte nämlich von jeher grundsätzlich das Prinzip des Personalcharakters der Gesetze. Denn die Disziplin der orientalischen Riten wird personell aufgefaßt. Wohin nämlich ein Orientale kommt, darf und soll er seinem Ritus treu bleiben. Die Kirche berücksichtigt damit besser den rassischen und ethnischen Charakter der Orientalen. Wo ferner verschiedene Riten am gleichen Orte herrschen, erleichtert das Personalprinzip ohne Zweifel die Lösung.

Wie aber im Abendland Rechtshandlungen öffentlicher Ordnung den Durchbruch des gesetzlichen Territorialcharakters fordern, so verlangt im Orient der ordo publicus Eingriffe in das Personalprinzip. Das trifft zu bei Gesetzen, die Dinge berühren, die im Territorium liegen, wie Kirchengüter, fromme Stiftungen, Friedhöfe, Schulen, Kirchen usw. Immer territorial sind auch im Orient die Gesetze quae actuum sollemnia determinant, gemäß dem alten, allgemein geltenden Rechtsgrundsatz: «locus regit actum». Territorial sind ferner auch im Orient die Gesetze, quae litis ordinationem respiciunt.

Im allgemeinen aber werden in dem in Vorbereitung stehenden orientalischen Kirchenrechte die Gesetze personellen Charakter erhalten.

P. Burkhard Mathis, OFMC.

Internationaler liturgischer Kongreß in Maastricht

Vom 27. Juli bis 1. August 1946 fand unter dem Protektorat Sr. Eminenz Kardinal de Jong, Erzbischof von Utrecht, in Maastricht ein internationaler liturgischer Kongreß statt, über dessen Programm sich ein kurzer Bericht zur Information und Anregung lohnt, sowohl um der Sache, wie um der Referenten und Referate willen.

Der Kongreß arbeitete in einer wissenschaftlich-theoretischen und in einer seelsorgerlichen-praktischen Abteilung. Die wissenschaftliche Sektion, unter dem Vorsitz von P. Dr. G. Kreling O. P., Professor an der theologischen Fakultät Nijmegen, befaßte sich mit dem Thema «Die Liturgie als Mysterium». Einleitend sprach Dom Eligius Dekkers OSB. (Steenbrugge) über die «Mysterienlehre nach ihren hauptsächlichsten Vertretern» (Casel, Vonier, Diekamp, Adam, Söhnyen, Schmaus, Yoossens), während Dogmatikprofessor Dr. P. Ad. van der Putte OP. (Nijmegen) das Thema «Mysterientheologie und scholastische Auffassung der Oecono-

mia salutis» behandelte. Der bekannte deutsche Franziskaner P. Dr. Thaddaeus Soiron OFM. umschrieb «die Liturgie als Mysterium in der Hl. Schrift». Eine Sonderuntersuchung galt der augustinischen Auffassung vom «Sacramentum als Mysterium von Wort und Sakrament». Prof. Dr. P. U. Notebert SJ. vom Collegium Maximum in Maastricht sprach über «Christus als die Vollendung des liturgischen Mysteriums».

Die praktische Sektion des liturgischen Kongresses, unter Leitung von Prof. P. Dr. L. Buys C. SS. R. (Wittem), behandelte das Thema der «aktiven Teilnahme des gläubigen Volkes an der Liturgie der Kirche». Dom N. Boer OSB. (St.-Pauls-Abtei Oosterhout) umschrieb den «Ort der Liturgie im christlichen Leben». Der Vorsitzende sprach für die Priester und Seelsorger über die «Liturgie als Mittelpunkt der Seelsorge» («ministerium reconciliationis»). Für Laien wurde ebenso tapfer wie gut ein Referat gehalten: Das «Brevier für den Laien». Weitere Referate befaßten sich mit der «Mitfeier der hl. Messe», mit dem «Volksgesang und praktische Seelsorge», mit dem «Kirchenjahr in der Pfarrei», mit den «Sakramenten und Sakramentalien», mit der Stellung der «Liturgie im Religionsunterricht», und der «Liturgie in der Kath. Aktion». Die Referate dieser praktischen Sektion des internationalen liturgischen Kongresses wurden abgeschlossen durch den bekannten Pariser Jesuiten Paul Doncoeur: «Comment se pose le problème de la liturgie populaire?»

Kirchliche Feierlichkeiten sollten zugleich praktischen Anschauungsunterricht vermitteln, ob es nun Pontifikalämter der Bischöfe von Lüttich und Roermond waren mit Polyphonie oder Choral, oder Pfarrgottesdienste mit Volksgesang oder gesungene Kindergottesdienste. Eine ganz eigenartige liturgiegeschichtliche Leistung boten die Franziskanerpatres durch getreue Reproduktion (nach dem ordo Romanus u. a.) eines Papst-Hochamtes aus dem 7. Jahrhundert, wobei neben dem Pontifex drei Bischöfe, zwei Priester, fünf Diakone, fünf Subdiakone, zehn Akolythen und sieben Cantores als Darsteller auftraten. Das sollte sowohl der Erbauung wie der Belehrung dienen, da in diesem ordo die älteste ganz zu rekonstruierende Form unserer heutigen Meßliturgie vorliegt. Eine sehr schöne Osterpraefation fand Verwendung: *Te quidem omni tempore, sed in hoc praecique die laudare, benedicere et praedicare, quod pascha nostrum immolatus est Christus. Per quem in aeternam vitam filii lucis oriuntur, fidelibus regni caelestis atria reserantur et beati lege commercii divinis humana mutantur. Quia nostrorum omnium mors cruce Christi redempta est et in resurrectione eius omnium vita resurrexit. Quam in susceptione mortalitatis Deum maiestatis agnoscimus et in divinitatis gloria Deum et homineum confitemur. Qui mortem nostram moriendo destruxit et vitam resurgendo reparavit* J. Ch. D. N.

Mit dem Kongreß war eine Ausstellung «Das liturgische Buch» verbunden, unter Leitung von P. Dr. H. Schmidt, Bibliothekar des Collegium Theologicum SJ. zu Maastricht, dessen Bibliothek, die übrigens vorzüglich umfassend auf der Höhe gehalten wird und eine große Anzahl der ausgestellten Werke zur Verfügung stellte, neben Bibliotheken von Haarlem, Utrecht, Affligem, St. Andreas (Brügge), Keisersberg (Löwen) und Steenbrugge usw. Man freute sich,

da auch die schweizerischen Bücher vertreten zu sehen aus den Verlagen Benziger, Räder usw. Die wissenschaftliche Abteilung zeigte Handschriften und Wiegendrucke liturgischer Texte, Quellenwerke, Zeitschriften und Serienwerke und liturgische Studien; die praktische Abteilung bot volksliturgische Texte, populäre Zeitschriften, Serienwerke und Abhandlungen, liturgische Filmstreifen.

Ebenfalls mit dem Kongreß verbunden war eine Ausstellung «Die Kunst im Dienste der Liturgie» im gotischen Klostergang der uralten Liebfrauenkirche, mit Erzeugnissen der kirchlichen Goldschmiedekunst und Paramentik, nicht nur von einst, sondern auch von jetzt. Die Ausstellung zeigte auch Ergebnisse reicher Formprägung, die jedoch den liturgischen Forderungen nicht entsprechen, um durch diesen Anschauungsunterricht des Auseinandergehens von Form und liturgischem Ziel die Rückkehr zur Stilechtheit zu fördern. Der Hauptakzent lag jedoch bei den Objekten tadelloser Formgebung und zielbewußter Treue den liturgischen Vorschriften gegenüber.

Ein Abend bot ein reichhaltiges Programm kirchenmusikalischer Darbietungen von Palestrina (o bone Jesu), Schubert (Sanctus), Diepenbrock (Stabat Mater), Smulders (Psalm), Josquin des Prés (Ave Christe immolate), Philipp de Monte (6stimmiges Kyrie aus der Messe «Benedictat es»), Orlando Lasso (Justorum animae e Quem vidistis). JP. Sweelusck (Venite exultemus, Laudate Dominum, 5stimmig Hodie Christus natus est). Die Maastrichter Stadtbehörde bot den Kongreßteilnehmern einen Konzertabend durch das Maastrichter Stadtorchester.

Die Pfarrkirchen von Groß-Maastricht stellten den Sonntagsgottesdienst vom 28. Juli 1946 in den Dienst des liturgischen Gedankens, durch besondere Veranstaltungen für Knaben und Mädchen von 14—17 Jahren, Töchter und Jungmänner über 17 Jahre, Frauen, Männer, Künstler («Kunst und Liturgie») Kirchensänger («die Aufgabe des Kirchensängers»), Sakristane («Sakristane und Liturgie») und Meßdiener.

Eine eigene Versammlung, zu welcher nur Vorstandsmitglieder der diözesanen liturgischen Vereinigungen, St. Gregoriusvereine, der Katholischen Aktion usw., Zutritt hatten, befaßte sich als Aktions-Sektion mit der Aufgabe, die Aktion der liturgischen Bewegung in feste Bahnen zu leiten. Insbesondere faßte sie das Ziel ins Auge, ein Aktionszentrum zu begründen, von welchem aus die liturgische Bewegung fachmännische Anregungen und Leitung empfangen sollte. Ihm obliegt es auch, je eine fachwissenschaftliche und eine populäre Zeitschrift zur Liturgie herauszugeben. Ebenfalls soll die Zusammenarbeit der Katholischen Aktion mit der liturgischen Bewegung, die Beteiligung am Radio, die Förderung liturgischer Ausgaben ins Auge gefaßt werden.

Wie aus diesem Kurzerbericht ersichtlich ist, wurde auf diesem internationalen liturgischen Kongreß sehr viel geboten, von dem wir uns in verschiedenster Weise auch Anregung für die liturgisch interessierten und berufenen seelsorgerlichen Kreise der Schweiz erhoffen dürfen, wenn sie den kräftigen Impuls dieses Kongresses verspüren und Kontakt aufnehmen und unterhalten mit dessen Zielsetzungen und Initianten.

A. Sch.

Die Stellung der Benefiziaten im Wehrsteuerrecht

Der Frage, wie die Benefiziaten im Wehrsteuerrecht zu behandeln sind, kommt im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV.) besondere Bedeutung zu. Bekanntlich hat nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die AHV. vom 24. Mai 1946 grundsätzlich jeder erwerbstätige Versicherte 4 Prozent seines Arbeitseinkommens als Beitrag an die AHV. zu entrichten, wobei jedoch die Beiträge, die vom Lohn Einkommen entrichtet werden, nur zur Hälfte vom Versicherten zu tragen sind und die andere Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers geht. Es ist deshalb zu unterscheiden, ob ein Arbeitseinkommen als Lohn oder als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als im ersten Fall der Arbeitgeber (Pfrundstiftung oder Kirchgemeinde) die Hälfte des Beitrages zu übernehmen, im zweiten Falle der Versicherte (Benefiziat) den ganzen Beitrag selbst zu tragen hat. Ob ein Einkommen aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, soll sich nach den Ergebnissen der Wehrsteuerveranlagung richten¹.

Das Bundesgericht hatte erst kürzlich die Frage zu entscheiden, wie die Benefiziaten im Wehrsteuerrecht zu behandeln sind². Dem Entscheid liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Als Domherr an der Kathedrale von Lugano ist M. T. Inhaber eines Benefiziums, dessen Vermögen ein Wohnhaus im Werte von 21 573 Franken und Kapitalien in der Höhe von 79 000 Franken umfaßt und dessen Einkünfte 4200 Franken im Jahre betragen. Die Kreissteuerkommission hatte Domherr M. T. sowohl für das Vermögen als auch für die Einkünfte seines Benefiziums als wehrsteuerpflichtig erklärt. Auf Beschwerde des M. T. hin entschied die kantonale Steuerrekurskommission, daß dieser von der Wehrsteuer befreit sei auf Grund von Art. 16, Ziff. 3, des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 (WStB.), wonach Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das Kultuszwecken dient, wehrsteuerfrei sind.

Gegen diesen Entscheid reichte die eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde ein und beantragte, Domherr M. T. sei auf Grund eines Einkommens von 4200 Franken und eines Vermögens von 101 473 Franken, eventuell auf Grund eines Einkommens von 4200 Franken, zu veranlagern. Zur Begründung führte sie aus, daß es sich nicht darum handle, das Benefizium als juristische Person, sondern den Benefiziaten als natürliche Person der Steuerpflicht zu unterwerfen. Art. 16, Ziff. 3, WStB., beziehe sich bloß auf Körperschaften und Anstalten, nicht aber auf natürliche Personen, weshalb M. T. für die Einkünfte seines Benefiziums steuerpflichtig sei.

Das Vermögen, dessen Nutzung M. T. zukomme, stehe im Eigentum eines kirchlichen Instituts, das auf Grund der Ge-

setzung des Kantons Tessin eigene Rechtspersönlichkeit besitze und den Charakter einer Stiftung trage. Sowohl nach kantonalem Recht als auch nach Kirchenrecht sei der Benefiziat als Nutznießer anzusehen. Es handle sich somit um eine gesetzliche Nutznießung, weshalb der Benefiziat auch für das Pfrundvermögen steuerpflichtig sei (Art. 27, Abs. 2, WStB.).

Das Bundesgericht hat die Beschwerde auf Grund folgender Erwägungen, die hier gekürzt wiedergegeben sind, teilweise gutgeheißen:

1. Art. 16, Ziff. 2 und 3, WStB. befreit von der Wehrsteuer die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das öffentlichen Zwecken dient, sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das Kultuszwecken oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

Im vorliegenden Fall dient das Vermögen der Dompfründe ausschließlich dazu, dem Inhaber die nötigen Mittel für einen standesgemäßen Lebensunterhalt zu liefern, «ad honestam sustentationem» (can. 1473 CJC.). Die Aufgaben eines Kanonikers bestehen vor allem in der Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen, die in der Kathedrale vorgenommen werden.

Die Dompfründe gilt auf Grund der Gesetzgebung des Kantons Tessin als öffentlich-rechtliche Anstalt, weshalb auch das Amt des Kanonikers als ein öffentliches im Sinne des Art. 16, Ziff. 2, WStB., anzusehen ist. Daraus folgt, daß die Dompfründe als solche für das Vermögen und Einkommen, das dem Amte dient, wehrsteuerfrei ist.

Aber auch, wenn die Dompfründe keine öffentlich-rechtliche Anstalt wäre, oder keinen kirchlichen Charakter im Sinne des Art. 16, Ziff. 2, WStB., tragen würde, müßte sie auf Grund von Ziff. 3 des erwähnten Artikels von der Wehrsteuer befreit werden, soweit ihr Vermögen und Einkommen Kultuszwecken dient. Denn Vermögen, dessen Erträge dem Geistlichen als Entgelt für die Ausübung seines Amtes zufließen, oder ihm die Mittel für seinen Lebensunterhalt gewähren, dient Kultuszwecken und ist somit wehrsteuerfrei.

2. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob und inwieweit der Benefiziat wehrsteuerpflichtig ist und ob er einem Nutznießer gleichgestellt werden kann.

a. Vermögen, an dem eine Nutznießung bestellt ist, wird mit seiner Substanz und seinem Ertrage dem Nutznießer zugerechnet, nicht aber dem Eigentümer (Art. 21, Abs. 5, in Verbindung mit Art. 27, Abs. 2, WStB.). Eine solche Behandlung der Nutznießung ist gerechtfertigt, weil der Nutznießer an den Nutznießungsgegenständen den vollen Genuß besitzt, während dem Eigentümer nur das nackte Eigentum zusteht.

Der Steuer unterliegt jedoch nicht der kapitalisierte Wert der Nutznießung, sondern das Nutznießungsvermögen selbst, das auf Grund einer gesetzlichen Substitution dem Nutznießer zugerechnet wird, d. h. demjenigen der Beteiligten, der das Eigentumsrecht fast ausschließlich ausübt.

b. Das Benefizium des Domherrn M. T. sowie die Nutznießung am Vermögen des Benefiziums unterstehen dem öffentlichen Recht des Kantons Tessin. Soweit dieses ausdrücklich oder stillschweigend auf das Kirchenrecht verweist, ist

¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 24. Mai 1946, S. 30.

² Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. März 1946.

dieses als kantonales Recht anwendbar (vgl. Art. 9 und 11 des Gesetzes des Kantons Tessin über die Freiheit der katholischen Kirche).

Nach dem CJC. hat der Benefiziat den Nießbrauch am gesamten Vermögen der Pfründe (can. 1409); er darf den Ertrag für seine standesgemäße Lebensführung verwenden, wobei er einen eventuellen Überschuß den Armen oder guten Zwecken zuzuführen hat (can. 1472—1473). Der CJC. sagt jedoch nicht, daß dieses Recht den Charakter einer Nutznießung oder eines dinglichen Rechts trage. Wenn in can. 1473 von «uti frui potest fructibus beneficialibus» die Rede ist, so wird damit nicht das dingliche Recht der Nutznießung bezeichnet, da sich dieser Passus auch auf die Rechte des Mieters bezieht.

Im weitern besteht ein unlösliches Band zwischen dem Kirchenamt und dem Nutzungsrecht an der mit dem Amte verbundenen Pfründe. Das Benefizium bzw. das Kirchenamt und das Nutzungsrecht werden grundsätzlich auf Lebenszeit verliehen. Das Nutzungsrecht des Benefiziaten erlischt außer durch Tod nur durch freiwilligen Verzicht oder durch Amtsenthebung (privatio can. 2299).

Obwohl das Nutzungsrecht des Benefiziaten mit dem Institut der Nutznießung manche verwandte Züge aufweist, so ist die Rechtsstellung des Benefiziaten doch nicht identisch mit derjenigen des Nutznießers. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Benefiziaten und dem Benefizium weichen in zwei wesentlichen Punkten von jenen ab, die zwischen dem Nutznießer und dem nackten Eigentümer bestehen. Vor allem übt der Benefiziat sein Nutzungsrecht als Destinatär einer Stiftung aus, die die Sicherung seines Lebensunterhalts bezweckt; gleichzeitig ist er Verwalter und Organ des Benefiziums. Sodann ist das Nutzungsrecht des Benefiziaten in unlöslicher Weise mit dem ihm verliehenen Amte verbunden. Aus diesem Grunde nähert sich das Institut des Benefiziums mehr dem Verwaltungsrecht als dem Privatrecht.

Die Nutznießung des Benefiziaten kann auch nicht als Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder als Entgelt für geleistete Dienste betrachtet werden (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Domkapitel Chur gegen die Stadt Chur vom 29. November 1929³; Meurer, Bayerisches Pfründrecht, S. 258). Es handelt sich vielmehr um einen Anspruch auf die Einkünfte eines Vermögens, der dem Benefiziaten gleichzeitig mit der Verleihung des Kirchenamtes eingeräumt wird. Amt und Nutznießung sind untrennbar.

Bei diesem Sachverhalt muß angenommen werden, daß die Rechte des Benefiziaten besonderer Natur sind und nicht völlig einem andern Rechtsinstitut gleichgestellt werden können.

3. Die Stellung des Benefiziums als juristische Person kann auch nicht mit jener des nackten Eigentümers verglichen werden. Das Eigentumsrecht des Benefiziums ist umfassend und erlaubt der juristischen Person, ihre Aufgabe, die ihr als einem der Stiftung gleichgestelltem Institut zugedacht ist, vollständig zu erfüllen. Wenn ihr Verfügungsrecht nicht mit jenem einer natürlichen Person oder einer Körperschaft verglichen werden kann, so ist dies darauf zurückzuführen, daß ihr Wille, wie bei allen Stiftungen, durch ihren

³ Vgl. Kaufmann J., Zur steuerrechtlichen Behandlung kirchlicher Benefizien in der Schweiz. KZ. 1932, S. 166.

Zweck gebunden ist. Die Rechte des Benefiziums werden durch die Rechte des Benefiziaten nicht eingeschränkt. Vielmehr sind beider Rechte durch den Stiftungsbrief in harmonischer Weise geordnet, so daß das Nutzungsrecht des Benefiziaten dem Eigentumsrecht des Benefiziums nicht entgegensteht. Während das nackte Eigentum einen Ausnahmezustand darstellt, der vorübergehenden Charakter trägt und mit der Beendigung der Nutznießung aufhört, ist die Stellung des Benefiziums und des Benefiziaten unveränderlich: mit Ausnahme der kurzen Perioden, während denen das Kirchenamt unbesetzt ist, können die Rechte des Benefiziums und der sich ablösenden Benefiziaten für eine unbegrenzte Zeit nebeneinander bestehen.

Unter diesen Umständen wäre die Wehrsteuer, soweit sie das Vermögen belastet, vom Benefizium zu tragen (in seiner Eigenschaft als Eigentümer), wenn es nicht auf Grund von Art. 16 WStB., von der Steuerpflicht befreit wäre, da es sich um Vermögen handelt, das öffentlichen Zwecken dient.

Die Einkünfte des Benefiziaten können hingegen nicht als Einkommen betrachtet werden, das für öffentliche Zwecke verwendet wird. Sie dienen vielmehr zur Deckung der persönlichen Auslagen des Benefiziaten, der ein öffentliches Amt bekleidet.

In dieser Hinsicht kann der Benefiziat nicht anders behandelt werden als ein staatlicher Beamter, dessen Lohn ebenfalls wehrsteuerpflichtig ist, obwohl er einem öffentlichen Amte vorsteht. Dasselbe gilt für das Vermögen, das für den Unterhalt und die Instandhaltung des Kirchengebäudes bestimmt ist: die Kirchenstiftung oder die Körperschaft, die diese Aufwendungen übernehmen, sind wehrsteuerfrei. Hingegen können der Unternehmer oder der Arbeiter, die die Arbeiten ausführen, nicht geltend machen, daß der ihnen bezahlte Arbeitsentgelt Kultuszwecken diene und somit von der Wehrsteuerpflicht ausgenommen sei.

Aus den vorstehenden Erwägungen des Bundesgerichtes ergibt sich folgendes:

1. Die Benefizien sind auf Grund von Art. 16, WStB., von der Wehrsteuer befreit, da sie öffentlichen bzw. Kultuszwecken dienen.

2. Die Einkünfte des Benefiziaten aus dem Pfrundvermögen gelten als wehrsteuerpflichtiges Einkommen des Benefiziaten.

3. Die Einkünfte des Benefiziaten sind wie in der Verdienstersatzordnung⁴ als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit anzusehen, so daß der Benefiziat den ganzen Beitrag von 4 Prozent an die AHV. auf den Einkünften aus dem Pfrundvermögen zu tragen haben wird⁵.

Hans Vasella

⁴ Vgl. dazu Vasella Hans, Die Stellung der katholischen Geistlichen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung, KZ. 1944, S. 577 ff.

⁵ Daß die Benefiziaten 4 Prozent ihrer Einkünfte, die unselbständigerwerbenden Geistlichen, wie jene, die von Kirchengemeinden besoldet werden, jedoch nur 2 Prozent ihres Einkommens an die AHV. abzuliefern haben, kann nicht befriedigen. Doch ist diese ungleiche Belastung der Geistlichen auf die unterschiedliche Behandlung der selbständig- und unselbständigerwerbenden Personen in der Vorlage über die AHV. zurückzuführen. Die Regelung, wonach die ersteren 4 Prozent, die letzteren jedoch nur 2 Prozent ihres Einkommens zu tragen haben, verstößt offensichtlich gegen den Grundsatz einer gerechten Lastenverteilung.

Glauben und Ehrfurcht des Priesters gegenüber dem heiligsten Sakrament

Die Ehrfurcht ist die Edel Frucht des Glaubens. Wo kein Glaube, ist keine Ehrfurcht. Wo kein lebendiger, alles beherrschender Glaube, ist keine entsprechende Ehrfurcht. Unser ganzes priesterliches Sein ergibt sich aus dem Sakrament des Altares. Der Herr hat das Sakrament der Priesterweihe eingesetzt zugleich beim letzten Abendmahl. Nicht nur unser Sein, auch unsere priesterliche Tätigkeit kreist um dieses Geheimnis. Darum ist die Frage nach unserer Haltung wichtig. Es kann nur die Haltung tiefer Ehrfurcht sein. Ehrfurcht erfülle uns bei der Feier des hl. Opfers. Aus dem Leben hl. Priester und Bischöfe ist bekannt, welche Ehrfurcht sie umgab beim Vollzug des Sacrificiums. Vinzenz Pallotti soll vor jedem Meßopfer gebeichtet haben. Während desselben kam er oft in Verzückung.

Für uns Priester ist die Gefahr der Verflachung gegeben, wenn wir nicht immer das hl. Bewußtsein wecken durch Betrachtung, geistliche Lesung und vorbereitende Gebete. Meiner Überzeugung nach brauchen es nicht immer die preces ante et post missam zu sein. Auch diese verflachen. Abwechslung tut auch hier gut. Gebete großer Heiliger und Kirchenmänner stehen uns zur Verfügung. Quotidiana vilescunt gilt auch hier.

P. Schulte schreibt in seinem Büchlein «Seelsorge am Seelsorger»: «Viel häufiger, als bedacht wird, ist der Abfall vom Glauben. Nicht im Sinne einer Leugnung der Dogmen oder eines Bruches mit der hl. Kirche — man betet das Credo täglich mit vorbehaltloser Zustimmung des Verstandes und Einstimmung des Willens, aber dieses Credo bildet zu wenig das eigene Leben. Ein liberaler Geist versagt dem Glauben seine alles beherrschende Stellung. Wie erschreckt der formelle Abfall eines Priesters vom hl. Glauben. Müßte nicht folgerichtig immer etwas von diesem Schrecken uns beunruhigen, wenn wir an die Gefahr denken, praktisch und lebensmäßig von diesem Glauben abzufallen?» Ein erfahrener Priesterseelsorger hat den Ausspruch getan, daß bei niemand die Gefahr der Verstockung im Unglauben so groß sei wie beim Priester. Die Gewöhnung an Heiligstes, ein Übermaß an Gnade, die häufigeren Anrufungen zur Bekehrung, wirklich: excusationem non habent.

Ehrfurcht gegenüber dem hl. Sakrament auch im Reden. Ich finde den Ausdruck: «Messe lesen» unschicklich, auch wenn er noch so viel gebraucht wird, wenn er sogar in bischöflichen Erlassen steht. Das Meßopfer ist doch keine Lektüre, sollte keine Lektüre sein, sondern die Feier des heiligsten Opfers Christi. Man gewöhne sich und die Jugend im Unterricht, nicht «Messe» zu sagen, sondern «Meßopfer». Darum nicht «Messe lesen», sondern: das Meßopfer feiern oder zelebrieren.

Mancherorts ist es Brauch, bekanntzugeben, wie viele Meßstipendien bei einem Todesfall oder Gedächtnis geschenkt werden. Verkündet wird dann: «Gedächtnisgottesdienst mit 10 Messen.» Uns will scheinen, daß die Bekanntgabe solcher Zahlen vermieden werden sollte, sowohl bei der schriftlichen als bei der mündlichen Verkündigung. Es riecht zu sehr nach Reklame. Reklame aber und Zahlen, statisti-

sches Material gehören nicht in diesen heiligen Bezirk hinein. Vielleicht tragen wir doch zu sehr die geschäftsmäßige Buchhaltung in die Seelsorge hinein. In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, wie man am Ende eines Jahres die Statistiken einer Pfarrei in der Zeitung lesen kann: so und so viele tausend Kommunionen. Was sagen Zahlen? Sie können sogar irreführend sein und können den Menschen in Wirklichkeitsferne Illusionen führen. Die Ehrfurcht vor dem Heiligsten soll uns bewahren vor mechanischer oder statistischer Berechnung.

Der Seelsorger soll nicht bloß die Anzahl der Kommunionen zu mehren suchen, er suche vor allem den entsprechenden Geist zu pflegen. Manch einer glaubt, er habe eine ganz gute Pfarrei, die Zahl der Kommunionen sei gestiegen, habe sogar einen Rekord erreicht! In der Pfarrei kann aber viel sittliches Unkraut wachsen, manche Familie sieht an den Geboten Gottes und der Naturordnung vorbei. Zahlen und Statistiken dürfen uns nie täuschen. Weder die Gemeinschaft, noch der Einzelmensch darf nach der Anzahl der empfangenen Kommunionen gewertet werden in seinem sittlich-religiösen und charakterlichen Leben. Beiden könnte man durchaus ungerecht werden. Von Zahlen und äußern Leistungen dürfen wir uns nicht blenden lassen. Auf den Geist allein, auf die Tat und das Leben kommt es an. In diesem heiligen Bezirk der sakramentalen Seelsorge können wir Priester mit unserem Urteil nicht zurückhaltend genug sein. Gelegentlich darf der Seelsorger auf der Kanzel ein entsprechendes Wort sagen, daß die christliche Haltung des Menschen sich nicht richte bloß nach den empfangenen Sakramenten, der Anzahl der Rosenkränze und den verschiedenen Ablaßbeten. Solch ein nüchternes Wort wirkt befreiend und ermunternd auf die Männerwelt.

Damit die Gläubigen, welche die hl. Sakramente oft empfangen, bewahrt bleiben vor einem gewohnheitsmäßigen und mechanischen Tun, müssen wir jede Gelegenheit der Belehrung und Ermahnung wahrnehmen. Gelegenheit gibt die Predigt und Christenlehre mit einem Hinweis auf die Größe und Heiligkeit des sakramentalen Lebens und das geheimnisvolle Walten der Gnade. Im Beichtstuhl, wo die Pfarrgeistlichkeit die meisten oft kommunizierenden Gläubigen erreicht, kann die Gefahr der Verflachung gebannt werden durch ernste und gütige Führung. Feine Gelegenheit bietet die Singmesse oder missa recitata, in welcher der Priester vorbetet. Mit kurzen Worten kann er erklärend und ermahnend hinweisen auf das heilige Opfergeschehen und vorbereiten auf den Empfang des Sakramentes. So wird die lex orandi zur lex credendi. Könnte der Priester nicht auch gelegentlich vor dem hl. Meßopfer einige Worte der Einführung und Einstimmung sagen, über den Tagesheiligen oder das Festgeheimnis oder einen Teil des hl. Opfers? Die Gläubigen sind für solche Art der Belehrung und Einführung dankbar. Andacht und Sammlung werden angeregt, das gewohnheitsmäßige Beten wird durchbrochen und mit der Zeit überwunden. Auch in den Abendgottesdiensten läßt sich manches tun für die Ehrfurcht beim Sakramentenempfang, da diese ja meist in den eucharistischen Segen ausmünden. Der Rex-Verlag hat in den letzten Jahren eine flotte Anzahl Andachten herausgebracht, die immer in einer eucharistischen Schlußfeier enden. Das sorgfältige Vorbeten dieser

Gebete und das Einüben und Singen der passenden Lieder schafft Ehrfurcht und bereitet die Seele vor.

Unpassend in einem andern Sinne ist die Ausdrucksweise: Der Herrgott im Tabernakel, der liebe Gott kommt zu mir, der Herrgott in der Hostie. Dogmatisch ist wohl kaum etwas daran auszusetzen. Doch wäre es bestimmt besser, die biblischen Worte und die frühchristlichen und frühmittelalterlichen Ausdrücke zu brauchen: Der Leib Christi, der Herrenleib, das Allerheiligste, das hochwürdigste Gut. Christus will im Sakrament nicht Ziel unseres Heiligkeitsstrebens sein, sondern Weg dazu. Christus ist der Weg zum Vater. «Niemand kommt zum Vater als durch mich.» Mit dem Ausdruck Herrgott, der liebe Gott, bezeichnet man Gott Vater. Christus ist der Mittler zwischen Gottvater und der Menschheit, Erlöser der Menschen durch sein menschliches Leiden und Sterben in der Hypostase, mit der Hypostase mit der göttlichen Person. Christus ist wesentlich Gottmensch. Die häufige Ausdrucksweise «der göttliche Heiland» ist darum schon weniger kennzeichnend für Person und Werk Christi.

Welches sind die Folgen dieser Ausdrucksweise: Der Herrgott im Tabernakel? Die gewaltige Eigenschaft Gottes von seiner Allgegenwart wird eingeengt auf die sakramentale Gegenwart des Leibes Christi im Tabernakel. Das Bewußtsein, Gott überall zu finden, muß schwinden. Seine Gegenwart wird immer mehr aus dem öffentlichen Leben verbannt, das Leben ist säkularisiert. Papst Pius XI. sprach von der Seuche des Laizismus. In einem geradezu erschreckenden Ausmaß mußten wir im vergangenen Weltkrieg die Entgöttlichung und Entchristlichung der Welt wahrnehmen. Ist da wohl nicht die Frage berechtigt, ob wir diesem unsehligen Prozeß zu wenig entgegengetreten konnten, weil die Christen den großen Gottesbegriff eingeengt hatten auf die sakramentale Gegenwart des Gottmenschen im Tabernakel? Eine kirchen- und geistesgeschichtliche Frage von geradezu schicksalshafter Bedeutung!

Ehrfurcht auch im T u n. Agere sequitur esse! Mittelpunkt unserer priesterlichen Tätigkeit ist die Feier des hl. Morgenopfers. Unsere Haltung dazu kann nur die tiefster Ehrfurcht sein. Nicht zu schnell, nicht zu langsam, kein Theater, keine Extravaganzen, sondern maßvolles und männlich beherrschtes Tun. Die Feier der heiligen Geheimnisse sollte ein Abbild der himmlischen Liturgie vor dem dreimal heiligen Gott sein, ein Abbild der Ewigkeit. Unsere Blicke sollten nicht umherschweifen, auch wenn wir vielleicht ein Kind etwa schwatzen hören. Lassen wir uns darob nicht stören. Gleichweise sei auch unsere Haltung am Tisch des Herrn, wenn wir das Brot der Engel spenden. Wir halten uns an die Rubriken, doch sind wir nicht ihre Sklaven. Hier ein Beispiel. Leicht kann es geschehen, daß beim Öffnen des Tabernakels keine Kerzen brennen. Zündhölzer liegen keine auf dem Altar. Was machen? Sicher nicht aufgeregt dem Sigrüst rufen, sondern ruhig weiterfahren. Kein Pharisäismus! Sind aber nicht viele auf dem Wege dorthin? Vor lauter Rubriken vergessen sie den Geist, die Ehrfurcht, die innere Haltung des Glaubens und der Hingabe. Die Gefahr ist besonders groß gegenüber dem heiligsten Sakrament, wo die Rubriken am zahlreichsten sind und sein müssen, wo aber auch die größte Ehrfurcht sein sollte. Gilt nicht gerade hier

das augustinische Wort: *Ama, et fac quod vis?* Liebe und Ehrfurcht vor dem Sakrament und dann tue, was du willst. Ein geistvoller Exerzitienmeister für Priester in Schönbrunn wies in seinen Vorträgen mehrmals auf die Rubriken hin, die wir sklavisch erfüllen und vielfach den Geist darob vergessen. Wir Priester sollten uns in der Freiheit der Kinder Gottes fühlen und nicht enge Buchstabenmenschen sein, die an den wesentlichen Fragen des Christentums vorbeisehen. In dieser Beziehung tut es uns immer gut, die Paulusbriefe zu studieren, wo wir aus der Enge in die Weltweite des Evangeliums geführt werden, wo wir die göttlich gezeichneten Richtlinien finden, wie wir der Welt gegenüber auftreten und diese für Christus erobern sollen.

Ehrfurcht in der Feier der heiligen Mysterien. Gilt nicht hier das Wort, das der hl. Hieronymus in seinem Brief an Heliodor schreibt: «Auf dich richten sich alle Augen. Dein Wandel ist wie ein Spiegel aufgestellt, ein Lehrmeister der öffentlichen Zucht. Was du tust, glauben alle tun zu dürfen. Hüte dich etwas zu tun, was jene, die es tadeln wollen, mit Recht tadeln müssen.» Ich wage zu behaupten, daß die Ehrfurcht und die Würde, mit der wir das hl. Opfer feiern und die Sakramente spenden, einen tiefern und nachhaltigeren Einfluß ausüben auf die Gläubigen, als die schönste Predigt, die wir über das heiligste Sakrament halten. Unser priesterliches Tun und Sein erzieht besser als unser Reden.

Viel wird von uns abhängen, den *ministri Christi* und *dispensatores mysteriorum Dei*. Tun wir, was an uns liegt. Alles weitere überlassen wir Gott und dem gütigen, geheimnisvollen Walten seiner Gnade. In *patientia possidebitis animas vestras*.

Niederwil.

A. S., Pfarrer.

Warum?

Gedanken eines Österreicherers am Grabe Bruder Klausens.

Der Ausländer, der die Schweiz betritt, steht erschüttert in einer anderen Welt. Er sieht Orte mit blühenden Gärten — und kommt aus Ruinen. Er sieht zufriedene Gesichter — und kommt aus dem Hunger. Er sieht Verträglichkeit und Verstehen — und kennt nur Egoismus. Er spürt Hilfsbereitschaft — und erfuhr jahrelangen Haß. Doch das Erschütterndste: Er sieht ein Ziel — und kommt aus einer Atmosphäre des Nur-nicht-an-morgen-Denkens! Warum?

Seit dem Tage, an dem ich die Grenze der Schweiz überschritt, stellte ich mir diese Frage. Warum ist es ein so krasser Unterschied zwischen diesem Lande des Friedens und dem verwundeten übrigen Europa, dessen Wunden nicht zu heilen, sondern zu eitern scheinen?

Lange habe ich versucht, eine Antwort zu finden. Immer schien sie unbefriedigend. Die unverrückbare Neutralität, die Klugheit der Regierung — sie sind ein Teil der Antwort. Aber ich fand nicht das Letzte, den Ausgangspunkt, von dem alles andere herrührt.

Bis ich an das Grab des seligen Bruder Klaus kam. Während einer Predigt betrat ich das Gotteshaus, und gleich der

erste Satz, den ich hörte, gab mir Antwort: «— und der Selige veranlaßte die Streitenden, den eigenen Vorteil zurückzustellen und Frieden zu schließen.» Ist das nicht die letzte Weisheit im Verhältnis der Menschen zueinander? Ist es nicht der Schlüssel zum Frieden? Zum Wohlstand? Alles andere ist nur folgerichtige Ableitung daraus: Die Einigkeit nach innen, die Hilfsbereitschaft nach außen, das Verstehen des Anderen und das Ziel für die Zukunft.

Die Antwort auf die Frage ist gegeben. Aber sie zieht ein neues Warum hinter sich: Warum hat diese Maxime nur für die Schweiz Gültigkeit? Der mörderischste aller Kriege ist vorbei, ein Krieg, der einem Triumphzug des Egoismus gleichkam. Sein Hauptaktionär und dessen Lehre sind tot, aber sein Geist bucht Erfolg um Erfolg. Warum? Es mag Leute geben, die diese Frage naiv nennen. «Der nationale Egoismus wird immer bestehen» — sagen sie. Warum? Hat uns die Geschichte nicht gezeigt, wohin er führt? Die Liebe zum Vaterlande ist etwas Schönes. Doch die Liebe zum Bruder darf nicht zum Haß gegen den Nachbarn werden!

Während in Paris die Gesandten der ausgebluteten Völker unter kleinlicher Eifersüchtelei den Weg zum Frieden zu finden hoffen, schwebt über dem glücklichen Schweizervolk die friedensstiftende Hand Bruder Klausens. Möge seine Hand ganz Europa schützen!
E. W.

Schweizerische Studiengemeinschaft für gregorianischen Choral

Studienwoche für gregorianischen Choral

Irgendwo in einer Chronika schreibt Brentano: «Ich habe oft über Gebet und Gesang nachgedacht und habe gefunden, daß sie wohl Schwestern sein mögen, die sich herzlich lieben und die sich nie voneinander ganz trennen können; nichts aber ist mir dann herrlicher vorgekommen, als wenn diese zwei Schwestern sich liebend umarmen.» — Wer an der Studienwoche für gregorianischen Choral in Wolhusen teilnehmen konnte — wie viele mehr hatten es doch tun wollen, wären die Anmeldungen nicht gar zu zahlreich gewesen! — der erlebte die Wahrheit dieser Dichterworte. Es war nicht das erste Mal, daß die Schweizer. Studiengemeinschaft für gregorianischen Choral solche Kurse veranstaltete: Diesmal war es etwas ganz besonderes, stand doch an der Spitze der Veranstaltung Abt Gregor Sunyol OSB., Direktor der päpstlichen Musikschule in Rom. Diese Geste Roms bedeutet für die Studiengemeinschaft nicht bloß eine große Ehre und eine Aufmunterung, sie schließt auch eine Verpflichtung in sich, immer eifriger an der Vervollkommnung und Vereinheitlichung des liturgischen Gesanges zu arbeiten, jener Melodien, die uns im Auftrag Roms die Mönche von Solesmes in mühevoller Arbeit in ihrer ursprünglichen Schönheit und Reinheit wiederhergestellt haben. Daß der liturgische Gesang wesentlich dazu beiträgt, das Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit zu fördern, zeigte der Kurs in Wolhusen: Immer mehr fühlten sich die Teilnehmer als Brüder und Schwestern, so verschieden sie auch nach Stand und Herkunft waren: Mönche, Weltgeistliche, Ordensbrüder, Klosterfrauen, Lehrer, Lehrerinnen, Musikdirektoren, Arbeiter, Studenten, Alte und Junge: Wahrlich eine Kirche im kleinen! Dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wurde dazu stark gefördert durch die liturgischen Vorträge von P. M. Volk, Rektor in Morschach, der uns zeigte, daß Kirchengesang nie Selbstzweck, daß die Empore nie Konzertsaal sein soll, sondern daß der Gesang wesentlich ein Teil der liturgischen Opferfeier ist und daher, wie unser

übriges Tun und Lassen, stets auf das Zentrum unseres Lebens, auf den Altar, ausgerichtet sein muß.

Daß daneben auch praktisch an der Vervollkommnung des Choralgesanges intensiv gearbeitet wurde, ist ja selbstverständlich. Unter der Leitung von Professor Dr. Carraz (Genf) und Don Agustoni (Lugano) wurde eifrig geübt und geprobt. Ja sogar unser hoher Gast, Abt Sunyol, ließ es sich nicht nehmen, selber die allabendliche Complett zu leiten. P. Schaffhauser SMB. (Schöneck) verstand es, die an sich recht trockene Theorie lebendig vorzutragen. Dank gebührt auch P. Ivo Elser OSB. (Sarnen), der die Tagung organisierte, wie auch der Leitung des Exerzitenhauses Wolhusen, die alles tat, um den Kursbesuchern die Woche so angenehm als möglich zu gestalten.

Als Abschluß und Krönung des Kurses fuhren am Sonntag alle Teilnehmer nach Luzern, wo Se. Gn. Abt Bernhard Kälin OSB. in St. Karl das Pontifikalamt zelebrierte, in Vertretung von Abt Sunyol, der leider unerwartet am Vortag nach Spanien verreisen mußte. Sicher haben alle, die an diesem Gottesdienst teilnahmen, gefühlt, wie dieser einfache und doch so reiche Gesang eine große Einheit bildet mit der feierlichen Opferhandlung am Altare. Und rauschten auch nicht die gewohnten Orgelklänge durch das Gotteshaus (Hr. J. Kaufmann, Organist an der St. Karlskirche, verstand es, den umrahmenden Orgelpart in verständnisvoller Einfühlung anzupassen), so waren doch alle Anwesenden voll von den Melodien, die — wie es sich für Kirchenmusik geziemt — die Herzen nicht zerstreuen und ablenken, sondern vielmehr ausrichten und hinführen zum Mittelpunkt unserer Liturgie, zum Opferaltar Jesu Christi. K.

Totentafel

H.H. Jakob Ger mann, Pfarresignat und Primissar, verschied am 6. August l. J. nach langem, schweren Leiden in Zuzwil (St. Gallen) im 71. Altersjahr und im 46. Jahre seiner Priesterwürde. Er entstammte dem angesehenen Geschlechte der Ger mann, das dem Staate und der Kirche manche tüchtige Männer, wie den St.-Galler Abt Kilian Ger mann (1529—1530) geschenkt hat. H.H. Jakob Ger mann ist am 23. Dezember 1875 zu Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil, ins Leben getreten. Nach Absolvierung der Volksschule wurde der talentvolle Knabe dem Wohllehrw. Benediktinerstift Maria Einsiedeln zu weiterer Schulung und Erziehung anvertraut. Dem Rufe Gottes zum Priestertum Folge leistend, wandte er sich nach Innsbruck und Freiburg, woselbst er sich durch hervorragende Leistungen auszeichnete. Die theologischen Studien fanden im Priesterseminar St. Georgen ihren Abschluß. Am 23. März 1901 weihte ihn der Hochwürdigste Herr Bischof Augustinus Egger zum Priester. Von den sechs weiteren Weihesakandidaten sind: H.H. Ehrenkanonikus und Prälat A. Harzenmoser, St. Gallen, H.H. Dekan E. Hüppi, Valens, H.H. Kammerer E. Schlumpf, Hemberg, und der Berichterstatter noch am Leben, während die H.H. Prälat Ambros Scherrer, Dreibrünnen bei Wil, und Kaplan Georg Loser, Marbach, ihm im Tode vorangegangen sind. Die hl. Primiz feierte Jakob Ger mann sel. am Schutzfest des hl. Josef, 28. April 1901, in Jonschwil. Zunächst wirkte er, da in der st.-gallischen Diözese zu wenig Stellen offen waren, in der zürcherischen Diasporagemeinde Uster; später betreute er die Kaplaneien Schänis und Bütschwil. 1907 siedelte er als Pfarrer nach der paritätischen Pfarrei Oberhelfenschwil über, die er 12 Jahre lang vorzüglich verwaltete, um dann nach Eggersriet überzusiedeln, wo er 21 Jahre ausgezeichnet wirkte. Vor 6 Jahren zwang ihn sein Gesundheitszustand, die Primissarstelle in Zuzwil aufzusuchen, wo er, soweit es seine Kräfte erlaubten, sich eifrigst an den Seelsorgsarbeiten beteiligte. Am Feste der Verklärung Jesu Christi, 6. August 1946, erlöste der Herr über Leben und Tod seinen getreuen Diener. — Seinem Wunsche entsprechend wurde sein Leichnam in die Heimatgemeinde Jonschwil übergeführt und

in Gegenwart von etwa 60 Priestern an der Seite der ehrwürdigen Pfarrkirche beigesetzt. In seiner Gedächtnisrede lehnte der H.H. Dekan Staubli das Lebensbild des Hingeschiedenen an dasjenige des Tagesheiligen, des hl. Pfarrers Johannes Maria Vianney von Ars, pietätvoll an; denn es besteht kein Zweifel, daß die Lebensschicksale der beiden Priester gar manche verwandte Züge aufweisen. R. I. P.

Paul Diebold, alt Prof.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten

Der neue Erzbischof von St. Louis Mo.

Als Nachfolger von Kardinalerzbischof Johannes Glennon von St. Louis, Mo., hat der hl. Stuhl den Bischof von Indianapolis, Mgr. Joseph Elmar Ritter ernannt. Der neue Erzbischof ist in New Albany, Ind., am 20. Juli 1892, als Kind einer deutschen Familie geboren und hat seine humanistische und theologische Ausbildung bei den Benediktinern von St. Meinrad (erste benediktinische Einsiedlerniederlassung in USA.) erhalten. Bischof Joseph Chartrand von Indianapolis berief ihn als Rektor an die St. Xaveriuskathedrale von Indianapolis, und weihte ihn 1933 zu seinem Koadjutor. Nach 13jährigem Pontifikat in der Diözese Indianapolis zieht nun der 54jährige Prälat in die große Metropole am Mississippi als Oberhirte der Erzdiözese St. Louis, die nahezu eine halbe Million Katholiken zählt, darunter 1200 Welt- und Ordensgeistliche. F. H.

Diözese Basel. H.H. Alfons Häring, Vikar in Aarau, wurde zum Pfarrer von MuttENZ (Baselland) ernannt. H.H. Edward Kaufmann, bisher Vikar in Erlinsbach, hat eine Kaplanei am Stift St. Leodegar, Luzern, angetreten.

Diözese Chur. H.H. Erwin Hodel, bisher Vikar in Rüti (Zürich), wurde zum Kaplan in Arth gewählt und H.H. Paulus Kathriner, bisher Vikar in Egg, zum Pfarrhelfer in Flüelen. H.H. Anton Frommelt, Pfarresignat in Vaduz, wurde zum Ehrenkanonikus der Kathedrale Chur ernannt, H.H. Wilhelm Kuster, bisher Vikar in Oerlikon, zum Pfarrer von Richterswil, H.H. Dr. Carl Fry, Kaplan in Truns, zum nichtresidierenden Kanonikus der Kathedrale von Chur. Dr. Rudolf Meier, Professor am Kolligium in Schwyz, wurde vom Landesschulrat von Liechtenstein zum Schulkommissar ernannt.

Diözese St. Gallen. H.H. Daniel de Boni hat als Pfarrer von Muolen resigniert und wurde als Pfarrer von Brülisau (Appenzell I-Rh.) installiert. H. H. Josef Halter, bisher Vikar an St. Othmar, St. Gallen, wurde zum Kaplan in Widnau gewählt.

Benediktion eines St.-Antonius-Kirchleins in der Zürcher Diaspora

Am 21. Juli benedizierte Mgr. Albert Hausheer, Direktor der Inländischen Mission, das neue St.-Antonius-Kirchlein in Hirzel, wo etwa 250 Katholiken niedergelassen sind. Prälat Höfliger, Pfarrer von Stäfa, hielt die Festpredigt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Stellenausschreibung

Die Pfarrei Aarau wird infolge Resignation des bisherigen Inhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zum 5. September 1946 an die bischöfliche Kanzlei zu richten.

Die bischöfliche Kanzlei.

Priester-Exerzitien

Im Exerzitienhaus Oberwaid, St. Gallen-Ost, vom 16.—20. September und 7.—11. Oktober. Exerzitienleiter für beide Kurse: H.H. P. Kentenich, PSM.

Im Seminar St. Luzi, Chur, finden statt: Montag, 9. September, abends bis Freitag, 13. Sept. — Montag, 17. Uhr: Konferenz für Priesterterziaren. — Exerzitienmeister: H.H. P. Heribert Amstad, O. M. Cap. Anmeldungen an H.H. Regens.

Rezension

Matthias Josef Scheeben: Marienlob in den schönsten Gebeten, Hymnen und Liedern aus zwei Jahrtausenden. Neuausgabe von Ernst und Jacques Caryl. Verlag Otto Walter, Olten, 1946. 251 S.

Scheebens theologisches Schaffen wirkt sich erst in unsern Tagen in seiner großen Fruchtbarkeit aus. Die Werke dieses bedeutenden Theologen werden neu aufgelegt, viel gelesen und oft angeführt. Das ist erfreulich. Denn bei ihm fallen drei Grundzüge auf, die wir bei den großen Theologen vereinigt finden: ein fester Bau des theologischen Gebäudes auf dem positiven Boden der heiligen Schrift und der Väter; ein tiefes spekulatives Erfassen, eine meisterhafte Art, die Glaubenswahrheiten sowohl in ihren Verzweigungen und Folgerungen als auch in umfassender Zusammenschau zu durchdringen; ein gottbegeistertes Herz, das dazu drängt, bei aller wissenschaftlichen Durchdringung den frommen, mystischen Zug zu bewahren und der staunende Anbeter Gottes zu sein.

Wer das Buch «Marienlob» liest, der versteht, warum der letztgenannte Grundzug bei Scheeben besonders hervortritt, der ist nicht erstaunt über das Urteil M. Grabmanns: Der «Zusammenhang von Metaphysik, spekulativer Dogmatik und gottinniger Mystik, die sich bei Augustinus, Anselm, Richard von St. Viktor, Bonaventura und Thomas von Aquin und anderen großen Theologen kundgibt, ist ein Grundzug der Scheebenschen Theologie» (zu: Natur und Gnade, Einleitung, 15). «Marienlob» ist das erste, fast unbekanntes Buch Scheebens. Und es ist seltsamerweise nicht — wie es bei Erstlingswerken junger Theologen zu sein pflegt — eine streng wissenschaftliche Untersuchung, sondern eine gediegene Sammlung von innigen, gehaltreichen Gebetsbetrachtungen, Hymnen und Liedern zur Verherrlichung der makellosen Gottesmutter.

Die Herausgeber haben in sinniger Art 16 Marienbilder von Hans Holbein d. J. in den Text eingefügt. Schade, daß für diese Bilder ein etwas zu kleines Format gewählt worden ist. Wären sie größer, so gewännen sie an Ausdruck.

Unter Scheebens Namen sind 1936 schon zwei Marienschriften veröffentlicht worden: «Die bräutliche Gottesmutter» (bearbeitet von C. Feckes) und «Maria, Schutzherrin der Kirche» (herausgegeben von J. Schmitz). Beide Schriften bestehen aus Lesestücken, die aus der Dogmatik und den theologischen Blättern (1867—1870) herausgehoben worden sind. Das «Marienlob» aber hat Scheeben selber 1860 in Schaffhausen herausgegeben, jedoch unter einem andern Titel, der an das Barock erinnert: «Marienblüthen aus dem Garten der heiligen Väter und christlichen Dichter, zur besondern Verehrung der ohne Makel empfangenen Gottesmutter». Dieser Titel entspricht dem Text, an dem in der vorliegenden zweiten Ausgabe nichts geändert wurde. Das Buch, das nicht ohne Einfluß der Barockdichter Friedrich Spee und Angelus Silesius entstanden, zeugt von der freudigen Begeisterung und der wundervollen Zartheit der heiligen Väter und christlichen Dichter und es ist so recht geeignet, mit einer leuchtenden Erkenntnis der Gottesmutter in uns zugleich eine kindliche, flammende Liebe zu ihr zu entzünden.

L. Volken.

In der «Schweizerischen Kirchen-Zeitung»

rezensierte und inserierte Bücher

liefert die Buchhandlung Rüber & Cie., Frankenstraße, Luzern

Räbers Neuerscheinungen

HERBST 1946

Anna Katharina Emmerich

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesus Christus

Nach den Aufzeichnungen von Clemens Brentano.
Mit einem Vorwort von Otto Karrer.
400 S. mit 9 Holzschnitten von Albrecht Dürer.
In Leinen gebunden Fr. 12.50.

Ein Betrachtungsbuch für Gebildete und einfache Leute.

Franziskus M. Stratmann, O.P.

Bethanien predigt

Vom Geist des P. Lataste.
Kart. Fr. 4.—.

P. Stratmann, früher bekannt und verfolgt wegen seines Eintretens für den Frieden, lenkt hier die Aufmerksamkeit auf ein neuzeitliches Liebeswerk zur Rettung gefallener Frauen und knüpft daran seine nachdenklichen Betrachtungen. Von Kennern als eine Perle des geistlichen Schrifttums der letzten Jahres gezeichnet.

Otto Hophan

Die Apostel

Etwa 420 Seiten. Format 15,5×23 cm.
Mit einem Titelbild.
In Leinen gebunden Fr. 19.—.

Ein hinsichtlich Gehalt und Gestaltung hervorragendes Werk über die zwölf Apostel mit Einschluß der Evangelisten, des Meisters, Christus, und der Mutter Jesu. Wie die frühern Werke Hophans ist es ausgefeilt, klar, geistvoll, von innerer Herzenswärme durchpulst und von künstlerischem Empfinden geformt.

Aulos-Bücher, herausgegeben von Franz Brenn, Band I:
Rudolf Schoch

Musikerziehung durch die Schule

248 S. mit vielen Musikbeispielen und Bildbeilagen.
In Leinen gebunden Fr. 11.80.

Das Buch des verdienstvollen Zürcher Pioniers auf dem Gebiete des Schulgesangwesens, ganz aus der Praxis und für die Praxis, mit einer Fülle von erprobten Anregungen und Beispielen.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Kuster & Cie., Schmerikon

Beidigte Meßweinlieferanten seit 1876



Alger. Rotwein 1944 Fr. 2.50 je Liter
milde, weiche Qualität

Valpolicella Fr. 2.75 je Liter
ein ganz feiner Tropfen

Portug. Mistella Fr. 3.65 je Liter

Eigene Rebberge in Sargans und Beaune (Burgund)
Kellereien in Schmerikon
Veltliner-Wein-Kellerei in Samaden

● *Nunc est bibendum, nunc pede libero pulsanda tellus . . .*

Jetzt ist die Zeit für Ferien im

Kurhaus Balerna

Ruhe. Pflege. Ausgezeichnete Küche. Auf Wunsch Kneippische Anwendungen. Spaziergänge in schönster Tessiner Landschaft. Gelegenheit zum Zelebrieren in der Hauskapelle des historischen Bischofssitzes. Prospekte.

Kurhaus Balerna bei Chiasso

Katholische Kirchgemeinde St. Margrethen

Infolge Todesfalls ist die **Meßmerstelle**

an unserer Pfarrkirche neu zu besetzen. Bewerber, die über die erforderliche Eignung verfügen, mögen sich bis spätestens 31. August beim Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates, Herrn W. Holenstein, Kühlhausverwalter, schriftlich melden. Die gleiche Stelle gibt auch Auskunft über die Anstellungsbedingungen und Gehaltsverhältnisse. Persönliche Vorstellung soll nur auf besondere Einladung hin erfolgen.

St. Margrethen, 14. August 1946 Der kath. Kirchenverwaltungsrat

Clichés rasch und zuverlässig!
SCHWITTER A.G.
BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

ZEICHENBÄNDER

in liturgischen Farben
für Meßbücher

RÄBER & CIE., LUZERN TEL. 274 22

Wer verkauft eine

Lourdes-Muttergottesstatue

(120—140 cm) und dazu passende Bernadette?
Offerten mit Preisangabe sind zu richten an
Kath. Pfarramt Waltenschwil (AG).

Gesucht eine treue, verschwiegene, umgängliche Person von 35—50 Jahren als sog.

„Beschließerin“

eines Frauenklosters.

Zu erfragen unter 2004 bei der Expedition der KZ.

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

● Beidigte Meßweinlieferanten

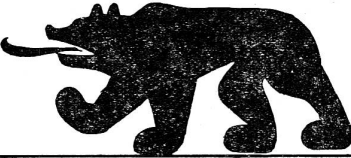
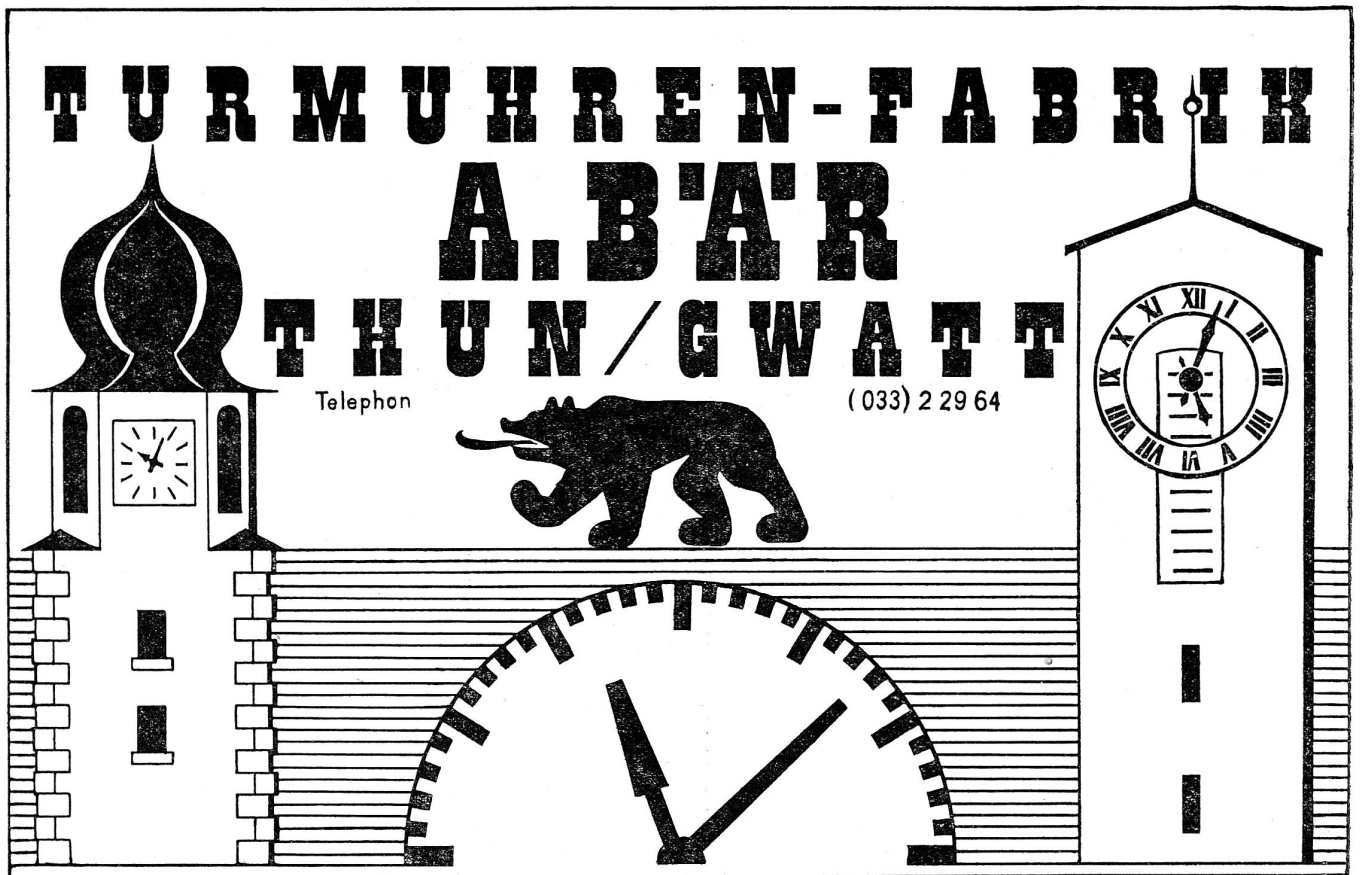
Inseraten-Annahme durch Räber & Cie.,
Buchdruckerei, Luzern, Frankenstraße 9
Die einspaltige Millimeterzeile
oder deren Raum kostet 12 Cts.

TURMUHREN-FABRIK

A. BÄR

THUN / GWATT

Telephon (033) 2 29 64

Herzliche Bitte!

Für eine ausgebombte Klosterbibliothek wird dringend gesucht:
Wackernagel-Rieger: Altdutsche Predigten und Gebete (1876?).
 Würde gerne preiswürdig bezahlt.
 Angebote an P. L. Moser, OSB., Spiritual, Gubel-Menzingen.

Tochter

gesucht in Pfarrhaus aufs Land, zur Mithilfe in Haushalt und Garten. Eintritt und Lohn nach Uebereinkunft. Dauerstelle.
 Offerten unter 2001 an die Expedition der KZ.

Harmonium

sehr schön im Klang, frisch revidiert, zu ganz günstigem Preis, verkauft
 Gotth. Fritschi, Teufenthal (AG).

Zirkularschreiben und Vervielfältigungen

sowie Abschriften übernehmen wir zuverlässig und preiswert. Prompte, exakte Bedienung. — Verlangen Sie bitte unser Angebot!

POLYTYP
 LUZERN
 am Museumplatz, Tel. 2 1672

DER SILBERPFEIL

Ein Mädchenbuch

Herausgegeben von E. G. Schubiger und Anny Schmid-Affolter.
 320 Seiten mit vielen Bildern und Kunstbeilagen.
 In Leinen gebunden etwa Fr. 12.—.

Ein Buch, für das Lesealter von 16—20, wie es seit langem gefehlt hat, in erster Linie zur Unterhaltung, aber auch mit einer Fülle von Anregungen für das geistige und praktische Leben. Heimat und Ferne, Natur und Kunst, Gott und die Seele, alles ist ohne Magisterallüren, mit feinem Gefühl und wirklichem Können in das Blickfeld junger Mädchen gerückt. Ein erstklassiges Geschenkbuch von bleibendem Wert.

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

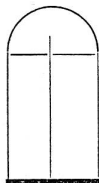


JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
 Tel. 2 44 00 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
 Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.



Kirchen-Vorfenster

in bewährter Eisenkonstruktion, erstellt die langjährige Spezialfirma

Johann Schlumpf, Steinhausen
 mechanische Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte.
 Telephon Nummer 4 10 68. Winter-Aufträge (mit Montage im Herbst des folgenden, bzw. laufenden Jahres) erhalten Rabatt.

Fräulein

gesetzten Alters, in allen Hausarbeiten zuverlässig und wohlverfahren, sucht wiederum Stelle in eine Kaplanei. Ich diene schon viele Jahre in geistlichem Hause und besitze eigene Möbel fürs Schlafzimmer.
 Offerten unter Chiffre 2001 an die Expedition der KZ.

Fräulein

das viele Jahre selbständig in kath. Pfarrhaus diene, sucht für bald ähnliche Stelle, wo Wasch- und Putzfrau vorhanden ist. Gute Behandlung wird hohem Lohn vorgezogen.

Offerten unter Chiffre 2003 an die Expedition der KZ.



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
 Telephon 4 00 41

Statuen

in Gips und Holz

Buch- und Kunsthandlung

Räber & Cie.